

Deswegen ist dieses Opfer auch das häufigste und allgemeinste und wird täglich zweimal, am Morgen und am Abend, dargebracht; das Abendopfer auch bis zum Morgen und das Morgenopfer bis zum Abend verbrannt werden, und das Feuer darf auf dem Altare nicht erlöschen (Lev. 6, 9); deswegen wird dieses Opfer auch das immerwährende Brandopfer genannt (ויחי הלה, Num. 28, 8; ויחי הלה, Ex. 29, 42. Num. 28, 6; ויחי הלה, Num. 28, 10. 15. 23. 24. 31). Das sühnende Moment tritt hier zurück, und die Sühne bezieht sich nicht auf einzelne bestimmte Sünden, sondern auf Versündigung und Sündhaftigkeit überhaupt, auf die Erbschuld. Daß aber den Brandopfern ein sühnendes Moment gar nicht zukomme, ist mit Unrecht behauptet worden (vgl. Kurz, Opfereult 66 ff.), wie genugsam daraus erhellt, daß allem Opferblut überhaupt (Lev. 17, 11) und dazu noch dem Brandopfer insbesondere (Lev. 1, 4) ausdrücklich sühnende Kraft zugeschrieben wird (vgl. Jf. 60, 7. Jer. 6, 20). Das Friedensopfer hat die Blutsprennung mit dem Brandopfer und die Verbrennung der Opferstücke mit dem Sündopfer gemein; ihm eigenthümlich aber und als Hauptsache hervortretend ist, daß der Opfernde selbst von dem Opfertihere ist, und dieses eben macht den eigenthümlichen Charakter des Friedensopfers aus. Da nämlich das Friedensopfer sich auf bereits empfangene oder gehoffte und in Aussicht stehende göttliche Wohlthaten bezieht — daher zugleich Bittopfer —, so sagt ihm schon die Voraussetzung zu Grunde, daß der Opfernde Gottes Wohlgefallen hat und in seiner Gnade und einer gewissen Lebensgemeinschaft mit ihm steht, und eben dieß wird dadurch angedeutet, daß er von dem Opfer, das er dem Herrn darbringt, auch selbst genießen und so gleichsam Theilgenosse des Herrn sein darf (Oblatio munus et participatio sacrae mensae multam fiduciam praestant appropinquationis et de familia Dei efficit participantes. Ejus enim censetur esse familia, a quo pascitur et de ejus mensa vivit. Quare manifestum est, hujusmodi sacrificia participantibus imprimere familiaritatem et proximitatem ad Deum, dum eos Dei commensales quodammodo officiebant; Guillerm. Paris., De legibus c. 2, ed. Lut.-Par. 1516, fol. XV). Nun ist auch klar, warum zwar das Brandopfer allein, die anderen Opfer aber, wenn sie öffentlich waren, nur in Begleitung mit einem Brandopfer dargebracht werden durften, und warum, wenn zwei oder alle drei der besprochenen Opferarten mit einander dargebracht werden, in der Regel das Sündopfer dem Brandopfer und dieses dem Dankopfer vorangeht (vgl. Kurz, Mos. Opfer 111). Die Sühne mußte, wo sie nöthig war, zuerst vorgenommen werden, dann konnte erst die Selbsthingabe an Gott und die Lebensgemeinschaft mit ihm sich betheiligen.

4. Die bisher besprochenen Opfer waren zugleich auch die periodischen täglichen und festlichen

Opfer, nur daß dieselben, namentlich die Brandopfer, an den Festen vervielfältigt wurden. Außerdem schreibt das Gesetz noch einige außerordentliche Opfer vor. Dahin gehören zunächst die Weihopfer, die nur je einmal dargebracht wurden, nämlich das Opfer bei der Schließung des Bundes (Ex. 24, 5—11), das Einweihungsopfer der Priester (Ex. 29, 1—37; Lev. 8) und das Weihopfer der Leviten (Num. 8, 5 ff.). Das erste bestand aus Brandopfern und Dankopfern, die aber nach dem Zwecke dieses Opfers eigens modificirt waren, namentlich in Betreff der Blutsprennung (vgl. Hebr. 9, 18—21). Das zweite bestand in einem Sündopfer, einem Brandopfer und einem Dankopfer, aber ebenfalls wieder mit besonderen Modificationen, die dem eigenthümlichen Zwecke des Opfers entsprachen (s. d. Art. Priester bei den Hebräern). Das dritte bestand in einem Sündopfer und einem Brandopfer, bei deren Darbringung wiederum einzelne sonst nicht vorkommende Cerimonien stattfanden (s. d. Art. Leviten VII, 1864 f.). Andere außerordentliche Opfer waren die Reinigungsopfer, nämlich das Opfer der rothen Kuh (Num. 19) und das Reinigungsopfer des Aussätzigen (Lev. 14, 1—32). Wer sich durch Todtenberührung verunreinigt hatte, mußte durch ein eigens dazu bereitetes Reinigungswasser gereinigt werden. Es mußte nämlich eine fehlerlose rothe Kuh, welche noch kein Joch getragen, als Sündopfer außerhalb des Lagers geschlachtet, von ihrem Blute siebenmal gegen die Stiftshütte gesprengt und dann die ganze Kuh sammt dem Blute und der Haut verbrannt und noch Cedernholz, Carmesin und Myrr in den Brand geworfen werden. Die dadurch gewonnene Asche wurde an einem reinen Orte aufbewahrt, und wenn man Reinigungswasser bedurfte, wurde solches einfach dadurch bereit, daß man etwas von der Asche in ein Gefäß that und Quellwasser darauf goß. Mit diesem Wasser mußte der durch Todtenberührung unrein Gewordene am dritten und siebenten Tage mittels eines eingetauchten Myrrbüschels besprengt werden. Die große Verschiedenheit dieses Sündopfers von den gewöhnlichen Sündopfern hat ihren Grund in der Bestimmung desselben. Weil es sich um symbolische Aufhebung der zu Tod und Verwesung eingetretenen engen Beziehung handelt, so sind die Erfordernisse an dem Opfertihere solche, welche auf Leben und frische, ungeschwächte Lebenskraft hindeuten, wie das weibliche Geschlecht, die rothe Farbe und die Unberührtheit vom Joch. Die Schlachtung und Verbrennung geschah aber nicht beim Heiligthum, sondern außerhalb des Lagers eben wegen der engen Beziehung des Opfers zu Tod und Verwesung, wegen welcher auch alle mit der Darbringung Beschäftigten bis auf den Abend unrein wurden (vgl. Kurz, Mos. Opfer 302 ff.). — Das Reinigungsopfer der gesund gewordenen Aussätzigen bestand in einem eigens modificirten Schuldopfer, einem Sündopfer und einem P

mit dem dazu gehörigen unblutigen f